



## Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 01.01.2026

Änderungen vorbehalten

### 1. Rückerstattung auf Kurse und Module

#### 1.1 Fachbezogene Weiterbildungskurse (berufsorientierte Weiterbildung)

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse in der Elektrobranche unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung an einem Bildungszentrum/Institut gemäss der Liste „Bildungszentren und Institute“ absolviert wurde. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

#### 1.2 Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP)

Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen in der Elektrobranche werden unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung an einem Bildungszentrum/Institut gemäss der Liste „Bildungszentren und Institute“ absolviert wurde. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

### 2. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute der Elektrobranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission Elektro im Kanton Zürich leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen, sowie die gesamte Weiterbildung zu mindestens 75% besucht haben. Für mehrsemestrig Kurse gilt, dass alle Semester an einem von der PK E ZH unterstützten Institut absolviert worden sein müssen (ausschlaggebend ist der Kursstart des 1. Semesters). Weitere Angaben (und Fristen), die für eine Rückerstattung zwingend erforderlich sind, erfahren sie direkt beim entsprechenden Institut.

Dieses Reglement allein begründet keinen direkten Anspruch auf Unterstützungsleistung gegenüber der PK E ZH. Es ist Sache der Arbeitnehmenden, vorgängig beim entsprechenden Bildungsinstitut abzuklären, ob und in welcher Höhe die Weiterbildung (bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen) durch die PK E Zürich unterstützt wird.

### 3. Fristen

Die gesamten Kurskosten müssen innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen des Instituts bezahlt sein.

### 4. Auszahlung der Rückerstattung

Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmenden oder die Firma bezahlt. Splittingen werden nicht vorgenommen. **Die Rückerstattung erfolgt über die PK Elektro nach Einreichung der Bestätigung des Bildungszentrums oder Instituts (Liste der Anspruch stellenden Teilnehmenden).**

### 5. Limitierung der Rückerstattung für Weiterbildungen

Die Rückerstattung ist auf maximal CHF 3000.- pro Kalenderjahr und Arbeitnehmendem limitiert. Ausnahmen gelten für mehrsemestrig Kurse: Wird die Pauschale erst am Kursende ausbezahlt gilt für diesen Kurs kein Maximum pro Kalenderjahr.

Falls bei Firmenkursen, wegen vielen GAV unterstellten Teilnehmenden der Kurs überfinanziert wird (Rückerstattung an die Firma höher als was der Kurs gekostet hat), werden maximal 75% der totalen Kurskosten an die Firma rückerstattet.

### 6. Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle

Arbeitgebende können für bestimmte Weiterbildungen eine finanzielle Unterstützung beantragen, wenn durch die Weiterbildung das Arbeitspensum reduziert wird und dadurch ein Lohnausfall entsteht.

#### Voraussetzungen:

- Die Unterstützung gilt für die drei unten aufgeführten Weiterbildungen.
- Anspruch besteht ab dem **6. Absenntag**, wenn der Lohnausfall mindestens **CHF 7'000** (bei Elektro-Teamleiter) bzw. **CHF 10'000** (bei den anderen Lehrgängen) beträgt.
- Als Lohnausfall gilt eine Reduktion des Arbeitspensums wegen Weiterbildung, die zu weniger Lohn führt (z. B. Pensum auf 80 % reduziert).
- Zwischen Arbeitgebendem und Arbeitnehmendem muss eine **Weiterbildungsvereinbarung** abgeschlossen werden.

#### Auszahlung und Abzug:

- Der Arbeitgebende zahlt dem Arbeitnehmenden **CHF 6'000 brutto** resp. **CHF 9'000 brutto** aus.
- Vom Unterstützungsbetrag darf der Arbeitgebende **CHF 1'000** pauschal für administrativen Aufwand sowie Sozialversicherungsbeiträge abziehen.
- Nach der Auszahlung kann der Arbeitgebende die Unterstützung bei der PK Elektro ZH beantragen.

#### Weitere Bedingungen:

- Kursort und Sitz des Kursinstituts müssen im **Kanton Zürich** liegen.
- Gültig für Kurse mit Start ab 01.01.2025.
- Das Gesuch muss spätestens **ein Jahr nach Ende der Weiterbildung** (letztes Modul, nicht Prüfungsdatum) eingereicht werden.



- Optional: Wir empfehlen Ihnen, vorab mit der Geschäftsstelle der PK-E ZH abzuklären, ob eine Unterstützung möglich ist.

**Unterstützte Kurse und Pauschalen**

- Elektro-Teamleiter: **CHF 6'000 + CHF 1'000**
- Elektro-Projektleiter Installation + Sicherheit: **CHF 9'000 + CHF 1'000**
- Dipl. Elektroinstallations- und Sicherheitsexperte HFP: **CHF 9'000 + CHF 1'000**

**Erforderliche Unterlagen für den Antrag**

- Formular „Unterstützung für weiterbildungsbedingte Lohnausfälle“
- Lohnabrechnung und Bankbeleg für die Zahlung an den Arbeitnehmenden
- Weiterbildungsvereinbarung
- Lohnabrechnungen/Lohnausweise vor und während der Weiterbildung
- Modulprüfungsbestätigungen oder Kursbestätigung

**7. Entzug der Rückerstattung**

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.

**8. Regelung für die Höhe der Rückerstattung für Vorbereitungskurse auf die BP und HFP aufgrund der Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund:**

Als Grundsatz gilt, dass keine Doppelfinanzierung geschehen darf.

Bei Unklarheiten, ob ihr Kurs zusätzlich durch eine andere Stelle subventioniert wird, wenden sie sich bitte an ihren Kursanbieter.

**9. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2026 in Kraft, und gilt für alle Kurse mit Startdatum ab 01.01.2026. Die weiterbildungsbedingten Lohnausfälle können für Kurse mit Kursstart ab 01.01.2025 Bei mehrsemestrigen Kursen ist das Startdatum des 1. Semesters relevant, das Reglement gilt somit für alle mehrsemestrigen Kurse mit Startdatum des 1. Semesters ab dem 01.01.2026 bzw. für die weiterbildungsbedingten Lohnausfälle ab dem 01.01.2025.

Alle eingereichten Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Reglement eingegangen sind, unterliegen weiterhin dem Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung vom 01.07.2022.

**10. Zugelassene Institute**

Die PK E ZH ist frei welche Institute zugelassen werden.